

SCHAUFENSTER STEUERN 08/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Insolvenzverfahren

Steuerberaterkosten mindern Vergütung des Insolvenzverwalters

Bestandskräftiger Steuerbescheid

Strenge Voraussetzungen für Änderung

Sehr geehrte Mandanten,

Lappen weg bei Steuerhinterziehung! So oder so ähnlich fordern Politiker sämtlicher Couleur aktuell mal wieder pressewirksam gegen Steuerhinterzieher vorzugehen. Nicht zuletzt findet sich schon im Koalitionsvertrag die Ankündigung, dass Fahrverbote als eigenständige Sanktion einzuführen sind, wenn für die zu bestrafende Person eine Geldstrafe kein fühlbares Übel darstellt. Ein Fahrverbot tut immer weh, so der Grundgedanke der Politiker.

Aller Wahrscheinlichkeit nach würde ein Fahrverbot wegen Steuerhinterziehung allerdings Grundrechte verletzen. Speziell das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Immerhin würde ein Fahrverbot zu einer sehr unterschiedlichen Bestrafung führen: Steuerpflichtige in städtischen Gebieten wären aufgrund der guten öffentlichen Nahverkehrsangebote wesentlich weniger vom Führerscheinentzug getroffen, als dies bei Steuerhinterziehern in ländlichen Regionen der Fall wäre. Otto-Normal-Bürger, die beruflich auf den Führerschein angewiesen sind, könnten sogar in der Existenz bedroht werden. Super-Reiche hingegen können auf einen Chauffeur zurück greifen. Von diesen Unterschieden mal abgesehen: Wie möchte die Politik denn Steuersünder ohne Führerschein bestrafen?

Alles in allem zeigt sich also mal wieder, dass entsprechende Forderungen relativ wenig Substanz bieten. Es wäre daher zu hoffen, dass rechtschaffener verfahren wird. Andernfalls sollte man auch über Fahrverbote nachdenken, wenn es um zum Himmel schreiende Fehler in Legislative und Finanzverwaltung geht. Auch bei Steuerverschwendung müsste es dann eine Bestrafungsmöglichkeit durch Führerscheinentzug geben. Dies könnte dann sogar dazu führen, dass der eine oder andere Stau nicht mehr entsteht.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Insolvenzverfahren: Steuerberaterkosten mindern Vergütung des Insolvenzverwalters
- Bestandskräftiger Steuerbescheid: Strenge Voraussetzungen für Änderung
- Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung: Zwangsläufigkeit mit Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachweisbar
- Kapitaleinkünfte: Bestandskräftiger Steuerbescheid noch änderbar?
- Hochwasserschäden als laufende Erhaltungsaufwendungen steuerlich absetzbar
- Immobilienverkauf: Vorfälligkeitsentschädigung keine Werbungskosten
- Kindergeld: Rechte ausländischer Mütter deutscher Kinder gestärkt

3 Allgemeine Informationen

7

- Kein Geld mehr für den Anleger beim Delisting von Unternehmen an der Börse
- Grenzabstand von beiden Nachbarn nicht eingehalten: Abrissverfügung rechtswidrig
- Sorgerechtsverfahren: Heimliches Aufzeichnen der Kindesanhörung durch Elternteil führt nicht zu Beweisverwertungsverbot
- In Tageseinrichtungen betreute Kinder sind gesetzlich unfallversichert
- Schwerwiegende Verletzung der Aufsichtspflicht rechtfertigt sofortigen Entzug der Betreuungserlaubnis für Tagesmutter
- Stellenausschreibung: Aktuellere Kenntnisse rechtfertigen Bevorzugung jüngeren Bewerbers
- Durchrostete Wasserleitung im Gebäudeinneren: Auch Wasserversorger kann für Wasserschäden beim Kunden haften

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.08.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.08. für den Eingang der Zahlung.

15.08.2014

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.08. für den Eingang der Zahlung. In Bundesländern, in denen der 15.8. Feiertag ist (Mariä Himmelfahrt), gilt: 18.8./21.8.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge August 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für August ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.08.2014.

Insolvenzverfahren: Steuerberaterkosten mindern Vergütung des Insolvenzverwalters

Kosten für die Inanspruchnahme eines Steuerberaters sind im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in der Regel keine unausweichlichen Verwaltungskosten. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar. Dies gelte zumindest dann, wenn der Steuerberater für die Erstellung einfacher Steuererklärungen in Anspruch genommen worden sei.

Ein Steuerberater war Verwalter in einem Insolvenzverfahren. In diesem beauftragte er die Sozietät, der er selbst angehört, mit der Erstellung der Einkommensteuererklärungen des Schuldners, was Einkommensteuererstattungen in Höhe von rund 1.090 Euro zur Folge hatte. Die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen von rund 805 Euro entnahm er der zum ganz überwiegenden Teil aus den

Einkommensteuererstattungen bestehenden Masse. Danach standen für die Gerichtskosten und die Vergütung des weiteren Beteiligten noch rund 446 Euro zur Verfügung.

Die Vergütung für die Tätigkeit des weiteren Beteiligten hat das Insolvenzgericht antragsgemäß in Höhe von 1.713,50 Euro festgesetzt. Zugleich hat es angeordnet, dass auf die Vergütung die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen anzurechnen seien. Der Steuerberater wendete sich gegen die Anrechnung. Mit diesem Anliegen hatte er keinen Erfolg.

Der BGH lehnt es ab, die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen als solche des Insolvenzverfahrens anzusehen. Der Steuerberater hatte geltend gemacht, diese Kosten seien zur Erzielung der Einkommensteuererstattungen erforderlich und deshalb unausweichlich gewesen. Auf die Höhe seines Vergütungsanspruchs könne die Begleichung der Steuerberatungskosten demnach keinen Einfluss haben. Der BGH führt dagegen aus, unter dem Begriff der unausweichlichen Verwaltungskosten würden Aufwendungen erörtert, die der Insolvenzverwalter in Erfüllung seiner Pflichten nicht vermeiden könne, weil sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zwingend aufgebracht werden müssten. Unausweichlich in diesem Sinne könnten Steuerberatungskosten nicht sein, wenn der Steuerberater zulasten der Masse mit Aufgaben betraut werde, deren Erfüllung dem Insolvenzverwalter selbst obliege.

Der Insolvenzverwalter habe für seine Geschäftsführung einen Anspruch auf Vergütung. Mit dieser Vergütung seien die Kosten abgegolten, die dem Insolvenzverwalter im Rahmen seiner Tätigkeit regelmäßig entstehen. Nur besondere Kosten könnten eine Ausnahme rechtfertigen. Besondere Kosten in diesem Sinne entstünden durch die Beauftragung eines Steuerberaters dann, wenn dieser in einer Angelegenheit tätig werde, die entweder besondere Kenntnisse erfordere oder über den allgemeinen, mit jeder Steuererklärung verbundenen Arbeitsaufwand hinausgehe. Im Verhältnis zur Größe des Verfahrens wenige, einfach zu erstellende Steuererklärungen seien hingegen mit der Regelvergütung abgegolten, sofern keine Rechtsmittel eingelegt werden müssten. Deswegen scheidet hier eine Ausnahme aus.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 13.03.2014, IX ZB 204/11



Bestandskräftiger Steuerbescheid: Strenge Voraussetzungen für Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen

Das Finanzamt darf einen bestandskräftigen Steuerbescheid nicht zuungunsten des Klägers unter Berücksichtigung höherer Betriebseinnahmen ändern, wenn bereits der Steuererklärung Unterlagen beigefügt waren, aus denen die Höhe der Betriebseinnahmen ersichtlich war. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hervor.

Der Kläger ist Landwirt und nebenberuflich Aufsichtsratsmitglied einer Volksbank. In seiner Einkommensteuererklärung gab er die Höhe seines Gewinns aus der Aufsichtsrats Tätigkeit mit 3.035 Euro an und fügte eine Bescheinigung der Volksbank über die Höhe der Einnahmen von 6.071 Euro bei. Er fertigte aber weder eine Gewinnermittlung noch eine Anlage EÜR. Das Finanzamt setzte im Steuerbescheid den erklärten Gewinn an. Nach Eintritt der Bestandskraft wurde dem Finanzamt mittels einer Kontrollmitteilung die exakte Höhe der Aufsichtsratsvergütung des Klägers mitgeteilt, das daraufhin einen geänderten Bescheid erließ und nunmehr einen Gewinn von 5.065 Euro berücksichtigte. Der Kläger erhob nach erfolglosem Einspruch Klage beim FG und begehrte die Aufhebung des Änderungsbescheids.

Das FG hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, dass dem Finanzamt die Höhe der Betriebseinnahmen nicht nachträglich bekannt geworden ist. Aufgrund der zusammen mit der Steuererklärung vorgelegten Bankbescheinigung habe das Finanzamt die Höhe der Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit gekannt. Wenn demgegenüber ein deutlich niedrigerer Gewinn erklärt werde, ohne dass eine Gewinnermittlung vorgelegt werde, hätte das Finanzamt Anlass zu weiteren Ermittlungen gehabt. Wenn es zum Zeitpunkt des ersten Steuerbescheids diese Ermittlungen nicht anstelle, so sei es nicht berechtigt, den Bescheid nach Eintritt der Bestandskraft zuungunsten des Klägers zu ändern. Das Gericht hielt es für unbeachtlich, dass die Höhe der Betriebseinnahmen dem Finanzamt nicht auf einem amtlichen Vordruck, sondern lediglich formlos durch Vorlage einer Bescheinigung der Volksbank mitgeteilt worden war.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19.07.2013, 9 K 2541/11, rechtskräftig

Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung: Zwangsläufigkeit mit Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachweisbar

Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung können als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen sein. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die medizinische Indikation und damit die Zwangsläufigkeit entsprechender Aufwendungen im Krankheitsfall könne durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. Ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sei entgegen der Auffassung der Finanzbehörden nicht erforderlich.

Hintergrund: Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit krankheitsbedingter Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel genügt es, wenn der Steuerpflichtige eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorlegt (§ 64 Absatz 1 Nr. 1 EStDV). Abweichend hiervon muss der Nachweis der Zwangsläufigkeit in den abschließend geregelten Katalogfällen des § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung geführt werden. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist z.B. bei krankheitsbedingten Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie zum Beispiel Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie erforderlich. Nach der Entscheidung des BFH handelt es sich bei den Behandlungsmethoden der in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) aufgeführten besonderen Therapierichtungen um wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden. Der BFH zählt hierzu ausdrücklich die Homöopathie, Anthroposophie (mit dem Heilmittel „Heileurythmie“) und Phytotherapie. Dies folge schon aus dem Umstand, dass Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen vom Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausgeschlossen seien. Es genüge damit, wenn lediglich eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt werde.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.02.2014, VI R 27/13

Kapitaleinkünfte: Bestandskräftiger Steuerbescheid noch änderbar?

Liegt Ihr individueller Steuersatz unter 25%, können Sie mit der Einkommensteuererklärung eine Günstigerprüfung bei den Kapitaleinkünften beantragen. Das Finanzamt besteuert diese Einkünfte dann zusammen mit Ihren übrigen Einkünften nach Tarif und erstattet die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer.

Stellen Sie den Antrag auf Günstigerprüfung allerdings erst, nachdem Ihr Steuerbescheid bestandskräftig geworden ist, gibt es keine Steuererstattung (Niedersächsisches FG vom 23.5.2012, 2 K 250/11). Allerdings muss der Bundesfinanzhof in einem Revisionsverfahren entscheiden, ob der Antrag fristgebunden ist oder nicht, d.h., ob er noch nachträglich möglich ist (Az. VIII R 14/13).

Lehnt das Finanzamt die Günstigerprüfung bei verspätetem Antrag ab, sollten Sie unter Hinweis auf das Az. VIII R 14/13 Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des BFH beantragen. Die Finanzämter sind angewiesen, vergleichbare Fälle offenzuhalten (OFD Rheinland, Kurzinfo ESt Nr. 007/2013 vom 18.4.2013). Ein positives Urteil kommt vom Finanzgericht Münster: Ein bereits bestandskräftiger Steuerbescheid kann zugunsten des Steuerpflichtigen im Rahmen der Günstigerprüfung geändert werden, soweit das Finanzamt die Steuer aufgrund nachträglich erklärter Kapitaleinkünfte erhöht hat (FG Münster vom 22.3.2013, 4 K 3386/12 E).

Das Finanzamt hatte die Einkommensteuer gemäß Steuererklärung zunächst auf null Euro festgesetzt. Später erklärten die Kläger Kapitaleinkünfte nach. Um die Anrechnung der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer zu erreichen, beantragten sie zugleich die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 32 d Abs. 6 EStG). Das Finanzamt lehnte dies ab und änderte den Einkommensteuerbescheid, indem es auf die nacherklärten Kapitaleinkünfte Kirchensteuer erhob. Hierdurch änderten sich auch die Einkommensteuerfestsetzung und der Solidaritätszuschlag. Das FG Münster setzte die Steuer – wie von den Klägern verlangt – auf Basis des individuellen Steuersatzes der Kläger fest, der unter 25% lag.

Hochwasserschäden als laufende Erhaltungsaufwendungen steuerlich absetzbar

Besitzer von Immobilien, die für die Einkunftserzielung genutzt werden, können ihre Kosten für die Beseitigung der Schäden durch das Hochwasser 2013 in voller Höhe als laufende Erhaltungsaufwendungen bei der Einkommensteuer geltend machen. Hilfreich hierbei sei die Angabe eines entsprechenden Hinweises (Stichwort „Hochwasser Juni 2013“) in der Steuererklärung, so die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen. Die Finanzämter gewährten in diesen Fällen die an sich als Herstellungskosten zu behandelnden Aufwendungen (die über mehrere Jahre abgeschrieben werden müssten) als Erhaltungsaufwendungen. Die Billigkeitsregelung, die entsprechend für Schäden an beweglichen Anlagegütern in Betrieben gelte, hätten die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bereits 2013 getroffen, so die OFD. Sie habe aber noch von der Europäischen Union genehmigt werden müssen. Diese Genehmigung sei jetzt erteilt worden.

Oberfinanzdirektion Niedersachsen, PM vom 13.06.2014

Immobilienverkauf: Vorfälligkeitsentschädigung keine Werbungskosten

Eine Vorfälligkeitsentschädigung bei einem Immobilienverkauf ist grundsätzlich nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin veräußerte 2010 ein von ihr 1999 erworbenes und seitdem vermietetes Immobilienobjekt. Im Veräußerungsvertrag hatte sie sich zur lastenfreien Übertragung des Grundstückes verpflichtet. Im Zuge der Ablösung einer Restschuld aus den zur Finanzierung der Anschaffungskosten des Objekts aufgenommenen Darlehen hatte die Klägerin Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten, die sie im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machte. Das Finanzamt berücksichtigte die Vorfälligkeitsentschädigungen nicht. Klage und Revision der Klägerin hatten keinen Erfolg.

Rechtlicher Hintergrund: Schuldzinsen, die mit Einkünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, zählen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zu den Werbungskosten. Der Begriff der Schuldzinsen umfasst auch eine zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung. Denn diese ist Nutzungsentgelt für das auf die verkürzte Laufzeit in Anspruch genommene Fremdkapital.

Im Streitfall konnte die Klägerin die geleisteten Vorfälligkeitsentschädigungen gleichwohl nicht bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Laut BFH fehlte es insoweit an einem wirtschaftlichen Zusammenhang (so genannter Veranlassungszusammenhang) mit steuerbaren Einkünften. Zwar beruhe eine Vorfälligkeitsentschädigung auf dem ursprünglichen Darlehen, das mit Blick auf die Finanzierung der Anschaffungskosten einer fremdvermieteten Immobilie aufgenommen wurde. Jedoch sei das für die Annahme eines Veranlassungszusammenhangs maßgebliche "auslösende Moment" nicht der seinerzeitige Abschluss des Darlehensvertrags, sondern gerade dessen vorzeitige Ablösung. Diese mit der Darlehensgläubigerin vereinbarte Vertragsanpassung habe die Klägerin aber nur vorgenommen, weil sie sich zur lastenfreien Veräußerung des Grundstücks verpflichtet hatte. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehe daher gerade nicht zwischen der Vorfälligkeitsentschädigung und der vormaligen Vermietung der Immobilie, sondern zwischen der Vorfälligkeitsentschädigung und der Veräußerung der Immobilie.

Der BFH betont, dass auch seine aktuelle Rechtsprechung zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen (Urteil vom 20.06.2012, IX R 67/10 sowie Urteil vom 08.04.2014, IX R 45/13) an diesem Ergebnis nichts zu ändern vermöge. Denn die Klägerin habe die im Veräußerungszeitpunkt noch bestehenden Darlehensverbindlichkeiten vollständig durch den aus der Veräußerung der Immobilie erzielten Erlös tilgen können.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.02.2014, IX R 42/13

Kindergeld: Rechte ausländischer Mütter deutscher Kinder gestärkt

Eine ausländische Mutter erhält für ihr deutsches Kind bereits ab der Geburt Kindergeld, auch wenn ihr die Aufenthaltserlaubnis erst Monate später erteilt wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschie-

den. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Klägerin war mit einem Touristenvisum aus Nigeria in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Nach der Geburt ihres Kindes beantragte sie eine Aufenthaltserlaubnis, da der Kindesvater und damit auch das Kind deutsche Staatsbürger seien. Nachdem durch ein Gutachten die Vaterschaft eines Deutschen geklärt war, erteilte die Ausländerbehörde der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Die Familienkasse gewährte jedoch Kindergeld erst ab dem Monat der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, zwölf Monate nach der Geburt des Kindes.

Auf die Klage der Mutter sprach das FG ihr Kindergeld bereits ab dem Monat der Geburt zu. Es komme nämlich auf den Zeitpunkt der Wirkung der Aufenthaltserlaubnis und nicht auf den Zeitpunkt von deren Erteilung an, so das Gericht. Es entspreche nicht dem Rechtsstaatsprinzip und dem grundgesetzlichen Recht auf Gleichbehandlung, wenn die Gewährung von Kindergeld von Zufälligkeiten wie der Bearbeitungszeit der Ausländerbehörde oder der Dauer eines Gerichtsverfahrens zur Durchsetzung des Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abhängt.

Mit seiner Entscheidung tritt das FG Köln einer anders lautenden Anweisung der Bundeszentralamts für Steuern entgegen, wonach bei Vorlage eines Aufenthaltstitels das Datum seiner Erteilung für den Beginn des Bezugs von Kindergeld zugrunde zu legen sein soll (DA-FamEStG 2013 DA 62.3.1 Abs. 3).

Finanzgericht Köln, Urteil vom 07.05.2014, 14 K 2405/13, nicht rechtskräftig

Allgemeine Informationen

Kein Geld mehr für den Anleger beim Delisting von Unternehmen an der Börse

Schlechte Nachrichten für Aktionäre: Zieht sich ein Unternehmen von der Börse zurück (sog. Delisting), muss es seinen Aktionären künftig kein Barabfindungsangebot mehr machen, so der Bundesgerichtshof (BGH). Die Aktionäre seien vom Delisting nicht in ihrem Eigentumsgrundrecht verletzt, hieß es zur Begründung.

Die Richter gaben damit einer Aktiengesellschaft recht, die 2011 vom regulierten auf den freien Markt wechselte. Deren Aktionäre wollten durch ein Spruchverfahren eine Barabfindung festsetzen lassen und zogen vor Gericht. Es sei jedoch weder ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung noch ein Pflichtangebot über den Kauf der Aktien notwendig, entschied der BGH und schaffte damit eine Verpflichtung ab, die er selbst vor 12 Jahren aufgestellt hatte.

Seinerzeit war der BGH davon ausgegangen, dass der Widerruf der Zulassung zum Handel im geregelten Markt einer Börse eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit darstelle und so das Aktieneigentum beeinträchte. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 11.7.2012 aber entschieden, dass der Widerruf der Börsenzulassung für den regulierten Markt grundsätzlich nicht den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts des Aktionärs berühre und daher ein Pflichtangebot von Verfassung wegen nicht geboten sei. Es hatte damals den Fachgerichten überlassen, auf der Grundlage der mittlerweile gegebenen Verhältnisse im Aktienhandel zu prüfen, ob die bisherige Spruchpraxis Bestand haben könne und zu beurteilen, wie der Wechsel vom regulierten Markt in den qualifizierten Freiverkehr in diesem Zusammenhang zu bewerten sei.

Grenzabstand von beiden Nachbarn nicht eingehalten: Abrissverfügung rechtswidrig

Die Klage einer Grundstückseigentümerin aus Minden hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht (VG) Minden hob die Anordnung der Stadt auf, das auf dem Grundstück errichtete Mehrfamilienhaus wegen zu geringen Abstands von der Nachbargrenze zu beseitigen. Zwar lägen die Voraussetzungen für den Erlass einer derartig weit reichenden Maßnahme nach Auffassung des Gerichts vor. Der notwendige Grenz-

abstand zum Nachbargrundstück sei nicht eingehalten. Die Bauaufsichtsbehörde habe aber ermessensfehlerhaft gehandelt, weil sie sich verpflichtet gefühlt habe, zugunsten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks einzuschreiten. Die dort errichteten Gebäude hielten den Grenzabstand nämlich selbst nicht ein.

Die Klägerin hatte 2008 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses erhalten. Nach Fertigstellung des Gebäudes ergab eine aufgrund von Nachbaranfragen eingeleitete Überprüfung, dass die Grenzabstände in den beiden unteren Stockwerken um bis zu 31 Zentimeter und in den beiden oberen Geschossen um bis zu 66 Zentimeter unterschritten waren. Die Behörde forderte daraufhin die Beseitigung des Bauwerks unter Hinweis auf einen entsprechenden Abwehrenspruch der Nachbarn. Die Klägerin erhob Klage vor dem VG. Die Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände zum Nachbargrundstück löse grundsätzlich einen nachbarlichen Abwehrenspruch aus, dem die Bauaufsichtsbehörde mit einer Beseitigungsanordnung Rechnung tragen müsse, führt das VG aus. Auf die konkreten Auswirkungen des Verstoßes komme es insoweit nicht an. Eine der seltenen Ausnahmen von diesem Grundsatz komme aber in Betracht, wenn die Gebäude auf dem Nachbargrundstück den Grenzabstand ebenfalls nicht einhielten. Wer selbst auf seinem Grundstück zu dicht an die Nachbargrenze baut, könne nicht verlangen, dass der Nachbar die Abstandflächen freihält. Das gelte selbst dann, wenn der einen Abwehrenspruch geltend machende Nachbar sich auf eine behördliche Baugenehmigung berufen könne, wie es hier der Fall sei. Die Belastung des Nachbargrundstücks infolge des fehlenden Grenzabstands wirke auch dann fort.

In derartigen Fällen einer gleichsam spiegelbildlich eingetretenen Verletzung der Grenzabstände müssten vor Erlass einer Beseitigungsanordnung die konkreten Auswirkungen der wechselseitigen Verstöße geprüft und bewertet werden. Das sei hier aber nicht geschehen. Vielmehr habe die Behörde deutlich gemacht, dass sie sich zur Durchsetzung der nachbarlichen Abwehrensprüche für verpflichtet halte, die Beseitigung ohne Prüfung der konkreten Auswirkungen des Verstoßes zu erlassen.

Gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden. Verwaltungsgericht Minden, PM vom 09.07.2014 zu 1 K 1597/11

Sorgerechtsverfahren: Heimliches Aufzeichnen der Kindesanhörung durch Elternteil führt nicht zu Beweisverwertungsverbot

Behauptet ein Elternteil in einem Sorgerechtsverfahren, die richterliche Anhörung seiner Kinder durch ein verstecktes Tonaufnahmegerät heimlich aufgezeichnet zu haben, muss die Kindesanhörung deswegen nicht unverwertbar sein. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Kindeseltern streiten mit dem Jugendamt über die Entziehung der elterlichen Sorge für ihre drei minderjährigen Kinder. Die den Sorgerechtsentzug anordnende Entscheidung des Amtsgerichts (AG) haben sie angefochten. In dem vom OLG durchgeführten Verhandlungstermin sind die Kinder in Abwesenheit der anderen Verfahrensbeteiligten angehört worden. Wenige Tage nach der Anhörung hat der die Beschwerde aufrecht erhaltende Kindsvater behauptet, die Aussagen der Kinder durch zuvor heimlich in deren Kleidung eingesteckte Tonaufnahmegeräte aufgezeichnet zu haben, um so ein Beweismittel für sich zu erlangen.

Das OLG hat die erstinstanzliche Entscheidung des AG bestätigt. Auch im Beschwerdeverfahren habe sich gezeigt, dass es notwendig sei, beiden Eltern die elterliche Sorge für ihre Kinder zu entziehen. Dabei sei die Anhörung der Kinder trotz der vom Vater behaupteten heimlichen Aufnahme verwertbar, sodass den Kindern die mit einer erneuten Aussage vor dem OLG verbundenen Belastungen erspart werden konnten. Die Anhörung entspreche den gesetzlichen Verfahrensvorschriften und verletze keine Rechte der Kindeseltern. Es sei schon nicht glaubhaft, dass der Kindsvater heimlich Tonaufnahmegeräte in der Kleidung der Kinder versteckt und so ihre Aussagen bei der Anhörung aufgezeichnet habe. In der Kleidung der Kinder seien keine derartigen Geräte aufgefallen. Zudem habe der Vater auch dem gerichtlichen Vermerk nicht widersprochen, der den Inhalt der Kindesanhörung zusammenfasse.

Selbst wenn er vor der Anhörung Aufnahmegeräte in der Kleidung der Kinder untergebracht haben sollte, hätten diese keine Auswirkungen auf den Ablauf der Anhörung und die Authentizität der Angaben der Kinder gehabt. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass den Kindern die Existenz von Aufnahmegeräten bewusst gewesen sei oder dass ihre Bereitschaft zur Aussage und auch ihre inhaltlichen Angaben von einer

etwaigen Tonaufnahme beeinflusst worden seien. Ihre Verhaltensweisen und Äußerungen stünden im Einklang mit früheren Angaben und Verhaltensweisen, die sie bei der Anhörung durch andere Fachleute gemacht und gezeigt hätten. Vielmehr verdeutliche das in Frage stehende Verhalten des Vaters, dass er die Kinder für eigene Bedürfnisse benutze und sich über ihre Bedürfnisse und Befindlichkeiten hinwegsetze.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 25.02.2014, 3 UF 184/13, rechtskräftig

In Tageseinrichtungen betreute Kinder sind gesetzlich unfallversichert

In Tageseinrichtungen betreute Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Dies gilt nach einer Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Düsseldorf unabhängig davon, ob das Kind durch das Jugendamt vermittelt worden sei und dieses (teilweise) die Betreuungskosten trage. Voraussetzung sei nur, dass die Tagesmutter eine behördliche Betreuungserlaubnis habe.

Geklagt hatte ein inzwischen vierjähriges Kind, das sich während der Betreuung bei seiner Tagesmutter mit heißem Tee den Arm verbrüht hatte. Mit der Tagesmutter hatte ein privater Vertrag bestanden. Die Betreuungskosten hatten die Eltern gezahlt. Der Kläger hatte schwere Verletzungen erlitten, die eine mehrtägige stationäre Behandlung und eine Hauttransplantation erforderten.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hatte einen Arbeitsunfall anerkannt mit der Folge, dass sämtliche Behandlungskosten, auch die eventueller Folgeschäden, von der gesetzlichen Unfallversicherung getragen werden müssen. Die Tagesmutter ist aus der Haftung entlassen. Da die Eltern des Klägers jedoch einen Schmerzensgeldanspruch gegen die Tagesmutter durchsetzen wollten, haben sie gegen die Anerkennung eines Versicherungsfalles geklagt. Sie meinen, dass die gesetzliche Unfallversicherung nicht eingreife, sondern der Fall privatrechtlich abzuwickeln sei.

Das SG Düsseldorf folgte dieser Argumentation nicht. Nach dem Wortlaut des Sozialgesetzbuches, das die Kindertagespflege im Jahr 2005 der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt habe, komme es nur darauf an, ob die Betreuungsperson eine behördliche Erlaubnis



habe. Eine andere Auslegung entspräche nicht dem Sinn und Zweck der Regelung. Diese wolle den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen und alle Kinder, die tagsüber von geeigneten Personen betreut werden, unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stellen.

Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.05.2014, S 1 U 461/12, noch nicht rechtskräftig

Schwerwiegende Verletzung der Aufsichtspflicht rechtfertigt sofortigen Entzug der Betreuungserlaubnis für Tagesmutter

Verletzt eine Kindertagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht schwerwiegend, so rechtfertigt dies den Entzug der Betreuungserlaubnis mit sofortiger Wirkung. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Sachsen entschieden. Die Beschwerde einer Tagesmutter gegen einen Beschluss, mit dem das Verwaltungsgericht Leipzig ihren Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt hatte, wies das OVG zurück.

Die Tagesmutter hatte die ihr anvertrauten vier Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren für einen Zeitraum von mindestens einer halben Stunde allein in ihrer Wohnung zurückgelassen, um – ihren eigenen Angaben zufolge – in einer nahegelegenen Physiotherapie-Praxis einen Termin zu vereinbaren. Die Stadt Leipzig entzog der Tagesmutter daraufhin mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Das OVG begründet seine Entscheidung damit, dass es sich um eine gravierende Verletzung der Aufsichtspflicht gehandelt habe. Es sei zu einer erheblichen Gefährdung der Kinder gekommen. Diese wären nicht in der Lage gewesen, sich in einer Notsituation selbst zu helfen oder zumindest Hilfe herbeizuholen. Das Verhalten der Tagesmutter vermittele den Eindruck, dass sie ihre Aufgabe, sich während der Betreuungszeit um die Tagespflegekinder zu kümmern, nicht ernst nehme und eigene Belange und Interessen über das Kindeswohl stelle.

Es gehe nicht allein darum, dass die Tagesmutter die Wohnung verlassen habe, sondern vor allem darum, dass sie dies aus einem geringfügigen Anlass getan habe. Mit dieser Einstellung, die von Gleichgültigkeit und fehlender Sorgfalt geprägt sei, sei sie zur Kindertagespflege nicht geeignet. Da vor diesem Hintergrund auch zukünftig Gefährdungen

der ihr anvertrauten Kinder zu befürchten seien, sei der Entzug der Betreuungserlaubnis mit sofortiger Wirkung gerechtfertigt. Die Versicherung der Tagesmutter, die Kinder in der Zukunft nicht mehr während der Betreuungszeit allein zu lassen, sei nicht ausreichend, um für die Zukunft von einer Eignung auszugehen zu können.

Oberverwaltungsgericht Sachsen, Beschluss vom 27.05.2014, 4 B 48/14, unanfechtbar

Stellenausschreibung: Aktuellere Kenntnisse rechtfertigen Bevorzugung jüngeren Bewerbers

Allein der Altersunterschied zwischen zwei unterschiedlich behandelten Bewerbern auf eine Arbeitsstelle lässt noch keine Diskriminierung wegen Alters vermuten. Notwendig ist vielmehr eine größtmögliche Vergleichbarkeit der Personen, der Bewerbungssituation und das Fehlen anderer Aspekte, wie das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein hervorhebt. Daran fehlt es, wenn einer der Bewerber (hier: der jüngere) über aktuellere Praxiserfahrungen verfügt. Die Revision gegen das Urteil wurde wegen der Besonderheiten des Einzelfalles nicht zugelassen.

Die Arbeitgeberin suchte Servicetechniker beziehungsweise Serviceingenieure im Innendienst. Der 50-jährige Kläger bewarb sich. Er verfügte über die nach der Ausschreibung notwendigen Kenntnisse. Einige der geforderten Praxiserfahrungen lagen aber bereits mehrere Jahre zurück. Der Kläger schickte zusätzlich eine Testbewerbung einer von ihm fingierten, 18 Jahre jüngeren Person ab, die auch über die nach der Ausschreibung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügte. Dafür hatte er sich einen in Teilen ähnlichen Lebenslauf ausgedacht, der allerdings andere Tätigkeiten enthielt. Auch waren die gewünschten Praxiserfahrungen der Testperson wesentlich aktueller und teilweise auch spezieller. Die unbemerkt getestete Arbeitgeberin lud den fiktiven Bewerber umgehend zum Vorstellungsgespräch ein. Dieser sagte sofort ab. Dem Kläger schickte die Arbeitgeberin einige Zeit später eine allgemeine Absage. Daraufhin klagte dieser auf Zahlung einer Entschädigung von mindestens 10.500 Euro wegen Altersdiskriminierung. Das Arbeitsgericht Neumünster hat ihm 2.000 Euro zugesprochen. Beide Parteien zogen vor das LAG. Dieses gab der getesteten Arbeitgeberin Recht und wies die Klage insgesamt ab. Das LAG sah keine

Indizien für die Vermutung, dass der Kläger „wegen“ seines Alters nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen, also benachteiligt worden sei. Allein auf das Bestehen eines Altersunterschiedes könne nicht abgestellt werden. Andere Indizien habe der Kläger nicht darlegen können. Inszenierte Testverfahren zur Klärung von Diskriminierungsfällen seien nach der Gesetzesbegründung zum Antidiskriminierungsgesetz zwar zulässig. Sie müssten aber einen Auslöser haben, die Strafgesetze beachten und dürften nicht rechtsmissbräuchlich sein. Ob diese Voraussetzungen hier beachtet worden seien, sei bedenklich.

Letztlich sei es hierauf aber nicht angekommen, so das LAG. Sei aufgrund konkreter Tatsachen, die im Arbeitsleben üblicherweise von Bedeutung sind, für den getesteten Arbeitgeber Raum für eine andere Auswahlentscheidung, bestehe keine Vermutung für eine Altersdiskriminierung. Das sei hier der Fall gewesen. Aus Sicht des LAG hatte die Arbeitgeberin ihre Auswahlentscheidung auf die nach der Papierform aktuelleren Erfahrungen des fiktiven Bewerbers im Bereich der elektronischen Entwicklung und von diesem jahrelang durchgeführten Kundensupport gestützt.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.04.2014, 3 Sa 401/13

Durchrostete Wasserleitung im Gebäudeinneren: Auch Wasserversorger kann für Wasserschäden beim Kunden haften

Ein Wasserversorgungsunternehmen ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung einer Frischwasserzuleitung beim Abnehmer bis zur Wasseruhr verpflichtet. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach und wird hierdurch im Bereich vor der Wasseruhr ein Schaden verursacht, ist der Versorger auch dann verantwortlich, wenn sich die Schadstelle innerhalb des Anwesens des Geschädigten befindet. Dies hebt das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hervor.

Die Klägerin hat Schadenersatzansprüche wegen eines Wasserschadens in ihrer Garage geltend gemacht, nachdem es dort – während eines längeren Aufenthalts im Ausland – an einem korrodierten Rohr zum Wasseraustritt gekommen ist. Das Landgericht Koblenz hat die

Klage abgewiesen. Der Schaden sei innerhalb des Gebäudes entstanden und auf die darin befindliche Anlage zurückzuführen. Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG nunmehr eine Haftung des beklagten Wasserversorgungszweckverbandes dem Grunde nach festgestellt und den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Höhe der Klageforderung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Schadstelle habe sich im Bereich oberhalb des Garagenbodens vor der Wasseruhr befunden, stellt das OLG heraus. Dieser Leitungsteil stehe im Eigentum des Zweckverbandes. Ihn treffe eine uneingeschränkte Kontroll- und Unterhaltungspflicht. Zumindest bei einem regelmäßig stattfindenden Austausch der Wasseruhr hätte die zuführende Frischwasserleitung von einem Mitarbeiter des Verbandes auf ihre Schadhaftheit kontrolliert werden können und müssen. Die haftungsrechtliche Verantwortung des Verbandes ende erst hinter der Messeinrichtung. Im Bereich vor der Wasseruhr treffe ihn die ausschließliche Verantwortung, so dass der Klägerin kein Mitverschulden wegen unterlassener eigener Kontrolle vorgeworfen werden könne.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 17.04.2014, 1 U 1281/12, rechtskräftig